

§ 19 OVP (Brandenburg) — Abweichende Bestimmungen für das Fach Religion

Ordnung für den Vorbereitungsdienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten mit dem Fach Religion gilt

§ 16 mit der Maßgabe, dass sich die Ausbildung nur auf ein Fach, eine Fachrichtung oder einen Lernbereich bezieht und die Ausbildung im Fach Religion in der Verantwortung der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft erfolgt, und

§ 17 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass der Ausbildungsunterricht im Ausbildungsfach Religion höchstens sechs Lehrerwochenstunden in Form von Hospitationen und selbständigem Unterricht beträgt und auf den Ausbildungsunterricht insgesamt angerechnet wird.

Zitiervorschlag: § 19 OVP (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OVP/19>